



Anmeldeblatt für die Hundeabgabe

Gemäß § 4 Abs NÖ Hundeabgabegesetz 1979, LGBl. 3702-0 in der geltenden Fassung

Angaben zum Hundehalter

Familienname			
Vorname			
Straße	Nummer	Stiege	Tür
PLZ	Ort		
Telefon	E-Mail		
☐ Sachkundenachweis		☐ Haftpflichtversicherung	

Angaben zum Hund

Rufname	Geburtsdatum	Farbe
Geschlecht: ☐ Rüde ☐ Hündin	Chip-Nr.	
Rasse		
Hundemarken-Nr.	Ersatz Hundemarken-Nr. / Datum	
2 Ersatz Hundemarken-Nr. / Datum	3 Ersatz Hundemarken-Nr. / Datum	

Angaben zum Vorbesitzer

Name und Hauptwohnsitz- oder Geschäfts-Adresse:

Nachweis für Listenhunde

☐ erweiterter Sachkundenachweis ☐ Haftpflichtversicherung	
Liegenschaftsdaten für Listenhunde	
Größe m ²	Lage
Einfriedung	Gebäude

Anmeldedatum	Unterschrift
Abmeldedatum	

Information zur Hundehaltung:

Hundeanmeldung:

Das Halten eines Hundes ist bei der Hauptwohnsitzgemeinde des Halters/der Halterin unverzüglich anzuzeigen. Abgabepflichtig ist jeder, der im Gemeindegebiet einen über drei Monate alten Hund hält.

Die Hundeabgabe ist binnen einem Monat ab dem Tag der Anmeldung fällig, für die folgenden Jahre entsteht die Abgabepflicht jeweils am 01. Jänner.

Hundeabgabemarke:

Für jeden Hund ist einmalig, nach Einlangen einer Anzeige über den Erwerb eines Hundes oder den Zuzug mit einem Hund, eine neue Hundeabgabemarke gegen Erstattung der Selbstkosten auszufolgen.

Die Marke ist sichtbar am Halsband oder Brustgeschirr anzubringen.

Bei Verlust der Hundeabgabemarke ist dem Halter/der Halterin des Hundes auf seinen Antrag, gegen Erstattung der Selbstkosten, eine Ersatzmarke auszufolgen.

Hundehaltung:

Wer einen Hund hält, muss die dafür erforderliche Eignung aufweisen und hat das Tier in einer Weise zu führen und zu verwahren, dass Menschen und Tiere nicht gefährdet oder unzumutbar belästigt werden können.

Ein Hund darf ohne Aufsicht nur auf Grundstücken oder in sonstigen Objekten verwahrt werden, deren Einfriedungen so hergestellt und instand gehalten sind, dass das Tier das Grundstück aus eigenem Antrieb nicht verlassen kann.

Wer einen Hund führt, muss die Exkremente des Hundes, welche dieser an öffentlichen Orten im Ortsbereich, in Stiegenhäusern, in Zugängen zu Mehrfamilienhäusern und in gemeinschaftlich genutzten Teilen von Wohnhausanlagen sowie an den in § 8 Abs.5 des NÖ Hundehaltegesetzes genannten Orten hinterlässt, unverzüglich beseitigen und entsorgen.

Hunde müssen an öffentlichen Orten im Ortsbereich mit Maulkorb oder an der Leine geführt werden, Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential mit Maulkorb und Leine.

Hundeabmeldung:

Hinsichtlich jedes Hundes, welcher abgegeben worden, abhandengekommen, verzogen oder eingegangen ist, ist bei der Abgabenbehörde schriftlich eine Meldung zu erstatten.

Solange diese Meldung nicht erfolgt ist, besteht die Abgabepflicht weiter.

Details finden Sie im NÖ Hundehaltegesetz und im NÖ Hundeabgabegesetz